

Satzung des
Verband Deutscher Dentalsoftware-Unternehmen e.V.
neugefasst am 22. März 2012 mit Änderungen durch die Mitgliederversamm-
lung vom 21.02.2013 und 23.10.2014

§ 1

Name und Sitz des Verbandes; Rechtsform

1. Der Name des Verbandes lautet: „Verband Deutscher Dentalsoftware-Unternehmen“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verband ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabenkreis des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Verband vertritt die allgemeinen ideellen und gemeinsamen unternehmerischen Interessen der Dentalsoftware-Unternehmen. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder insbesondere in folgender Weise:
 - a) Durch Zusammenarbeit mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und durch Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, den Landes Zahnärztekammern und der Bundeszahnärztekammer sowie den Behörden, sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen und anderen Verbänden, die auf den Markt der zahnärztlichen Abnehmer direkt oder indirekt Einfluss nehmen,
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder und den Verband,
 - c) durch Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und

- d) durch Hilfestellung bei Wettbewerbsverstößen der Mitglieder untereinander im Sinne einer Streitbeilegung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen und Wiederaufnahme

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jedes Dentalsoftware-Unternehmen werden, das im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 1 EDV-Genehmigung im Bereich konservierender und chirurgischer Leistungen nachweist, wie sie von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung erteilt und regelmäßig veröffentlicht werden.
3. Außerordentliches Mitglied kann ein privat Zahnärztliches Rechenzentrum oder ein Softwarehaus werden, das Software für Zahnarztpraxen herstellt und/oder vertreibt, oder ein anderes Unternehmen, welches Zugang zur Schnittstelle „VDDS-RZ“ ab Version 1.12 wünscht
oder
ein Handelsunternehmen (z.B. Gerätehersteller, Medizintechnikhersteller), ein Medizinprodukthersteller, ein Dentallabor oder ein Softwarehaus werden, das Software für Zahnarztpraxen herstellt und/oder vertreibt, oder ein anderes Unternehmen, welches Zugang zu der Schnittstelle „VDDS-Labor Client“ ab Version 1.0 wünscht.
4. Die Mitgliedschaft soll grundsätzlich unter der Firma erworben werden, unter der die Geschäftstätigkeit entfaltet wird, sofern der Antragsteller kein Freiberufler ist.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, nachdem er die Aufnahmevoraussetzungen geprüft hat.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 2.000,-- € zu zahlen. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 500,-- € zu zahlen. Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr ruhen die Rechte des ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes.
7. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied in den Verband ist, dass der Bewerber eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, in der er zusagt, die Schnittstellenbeschreibungen des VDDS nicht an Dritte weiterzugeben.
8. Ein ehemaliges ordentliches Mitglied kann erneut aufgenommen werden, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen der Satzung mit dem Aufnahmeantrag schriftlich bestätigt, alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und umzusetzen. Zusätzlich zur Aufnahmegebühr ist eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe von 3.000,-- € zu zahlen. § 3 Ziffer 6 S. 3 der Satzung gilt entsprechend.

Das ehemalige ordentliche Mitglied wird zunächst für eine Probezeit von 18 Monaten erneut aufgenommen. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds jederzeit das Ende der Probezeit mit einstimmigen Beschluss feststellen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Nr. 2 oder Nr. 3 der Satzung vorliegen. § 6 Nr. 5 S. 2 der Satzung kommt nicht zur Anwendung. Eine erneute Aufnahme ist dann nicht mehr möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht
 - auf aktives und passives Wahlrecht,
 - auf regelmäßige Informationen durch den Vorstand über alle Aktivitäten des Verbandes,
 - alle Schnittstellen des VDDS zu nutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen,
 - die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und eigene Aktivitäten gegen Verbandsinteressen gegenüber den in § 3 aufgezählten Körperschaften, Behörden, Gruppierungen und Verbänden zu unterlassen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht,
- die Schnittstelle „VDDS-RZ“ ab Version 1.12 zu nutzen und an Facharbeitskreisen, Informationsveranstaltungen und Workshops des Verbandes beteiligt zu werden, die sich mit der Pflege und Fortentwicklung der Schnittstelle „VDDS-RZ“ befassen,
 - die Schnittstelle „VDDS-Labor Client“ ab Version 1.0 zu nutzen und an Facharbeitskreisen, Informationsveranstaltungen oder Workshops des Verbandes beteiligt zu werden, die sich mit der Pflege und Fortentwicklung der Schnittstelle „VDDS-Labor-Client“ befassen,
 - auf Information durch den Vorstand über Aktivitäten des Verbandes, soweit sie den Schnittstellenbereich betreffen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen, soweit es sich um die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in Bezug auf die Schnittstellen handelt.

§ 5

Beitrag und Umlagen

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung der Kosten des Verbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.
2. Alle außerordentlichen Mitglieder haben zur Deckung der Kosten des Verbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.200,- € zu entrichten. An der Be-

schlussfassung über die Erhöhung oder Ermäßigung dieses Mitgliedsbeitrages sind die außerordentlichen Mitglieder zu beteiligen.

3. Soweit die Beiträge die laufenden Kosten des Verbandes nicht decken oder besondere Aktionen des Verbandes finanziert werden sollen, beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Umlage. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Zahlungsmodalitäten der Umlage. Die außerordentlichen Mitglieder können zur Zahlung einer Umlage durch Beschluss nicht verpflichtet werden.

§ 6

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentliches Mitgliedes erlischt durch
 - Austrittserklärung des Mitgliedes, die durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben ist und mit Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - Tod oder
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
2. Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere das Mitglied nicht mehr mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Dentalsoftware befasst ist.
3. Das ordentliche und außerordentliche Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt werden, insbesondere wenn das Mitglied
 - mit dem Jahresbeitrag oder das ordentliche Mitglied mit der Umlage im Rückstand ist und trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses

nicht bezahlt und auch keinen begründeten Antrag auf Stundung gestellt hat,

- das demokratische Mehrheitsprinzip verletzt, indem es mehrheitlich gefasste Beschlüsse trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt oder dagegen verstößt,
 - die satzungsgemäßen oder mehrheitlich beschlossenen Ziele des Verbandes nicht unterstützt und trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses von dem verbandswidrigen Verhalten nicht ablässt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes oder die Beibehaltung seiner Mitgliedschaft beschließt.
 5. Der Vorstand kann auf Antrag aus der Mitte der Mitglieder entscheiden, dass die Mitgliedschaft eines bestimmten Mitglieds maximal für die Dauer eines Jahres ruht; während des Ruhens der Mitgliedschaft bestehen keine laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband, der seinerseits nicht verpflichtet ist, das Mitglied zu unterrichten.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
2. der Vorstand (§ 9 der Satzung).

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand oder dem Geschäftsführer des Verbandes im Namen des Vorstands spä-

testens vier Wochen vor dem Termin zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladungsfrist wird durch rechtzeitige Absendung der Ladung gewahrt. Die Ladung kann schriftlich mit der Post, per Telefax, oder als E-Mail erfolgen und benötigt zu ihrer Wirksamkeit keine Unterschrift des Einladenden.

2. Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bekanntgegeben werden.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen die ordentlichen Mitglieder über
 - a) den Geschäftsbericht, die Kassenführung sowie die Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
 - c) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - d) eine Satzungsänderung
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen und deren Zahlungsmodalitäten.
4. Wenn in der ordentlichen Mitgliederversammlung über eine Erhöhung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden soll, sind diese zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigt.
5. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstands oder auf Antrag von einem fünftel der Mitglieder findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge der Mitglieder müssen begründet werden und den zu behandelnden Gegenstand bezeichnen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags bei dem Geschäftsführer einzuberufen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; wenn gemäß § 8 Ziffer 4 der Satzung über die Erhöhung oder Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags der außeror-

entlichen Mitglieder abgestimmt werden soll, hat auch jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Wahlen für den Vorstand des Verbandes sowie Abstimmungen über Satzungsänderungen werden geheim durchgeführt, während alle anderen Abstimmungen durch Handaufheben erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall andere Wahl- und Abstimmungsverfahren beschließen. Bei geheimer Wahl werden Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel als nicht abgegeben betrachtet.
9. Jedes Mitglied des Verbandes kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern dieses eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht vorlegen kann. Die Zahl der Vollmachten wird auf fünf beschränkt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören darf, wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Kopie zu übersenden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Einem der stellvertretenden Vorsitzenden wird mit seiner Wahl die besondere Zuständigkeit für die Finanzangelegenheiten des Verbandes zugewiesen.
2. Die Zusammensetzung des Vorstands muss die wirtschaftliche Bedeutung der Mitglieder berücksichtigen.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar des nächsten Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstands während der Wahlperiode aus, so werden Nachwahlen erforderlich. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Wahlperiode des Vorstands.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Er hat insbesondere
 - a) den Vorsitzenden aus seinen Reihen in geheimer Abstimmung zu wählen, wobei eine Wiederwahl des Vorsitzenden möglich ist,
 - b) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zur Vorlage in der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - c) die Höhe des Beitragssatzes und einer etwaigen Umlage vorzuschlagen,
 - d) über Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu entscheiden,
 - e) den Geschäftsführer des Verbandes zu berufen, die Konditionen seiner Tätigkeit festzulegen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen,
 - f) die ordentlichen Mitglieder über Verhandlungen mit den in § 2 a) der Satzung aufgeführten Körperschaften, Behörden, Gruppierungen und Verbänden laufend bis zum Abschluss zu unterrichten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und dann nur gemeinsam von der Berechtigung Gebrauch zu machen; ist auch ein stellvertretender Vor-

sitzender verhindert, darf der andere stellvertretende Vorsitzende von seiner Berechtigung allein Gebrauch machen.

§ 10

Aufwendungen

1. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
2. Spesen werden wie folgt ersetzt:
 - Übernachtungskosten auf der Basis eines Einzelzimmers in einem Arcade- oder Ibis-Hotel
 - 0,49 € pro Kilometer
 - Bahnfahrt 1. Klasse
 - Flug Economy oder Billigflieger, wenn eine solche Verbindung besteht und auch in zeitlicher Hinsicht zumutbar ist.

§ 11

Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor.

§ 12

Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

3. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstands gebunden, soweit diese nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderlaufen. Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer obliegt dem Vorstand.
4. Der Geschäftsführer ist auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an Gesprächen und Verhandlungen mit den Körperschaften, Behörden, sonstigen Gruppen und Verbänden gemäß § 2 der Satzung teilzunehmen.

§ 13

Facharbeitskreise

1. Auf Vorschlag des Vorstands können zu bestimmten Themen, die die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder berühren, Facharbeitskreise gebildet werden, denen Fachleute angehören können, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen.
2. Die Facharbeitskreise beraten den Vorstand. Ein Facharbeitskreis kann mit allen oder einzelnen seiner Teilnehmer in Gespräche und Verhandlungen mit den Körperschaften, Behörden, sonstigen Gruppen und Verbänden gemäß § 2 der Satzung eingeschaltet werden. In diesem Fall ist der Geschäftsführer zu beteiligen. Der Vorstand kann mit Mehrheit entscheiden, dass der Geschäftsführer nicht zu beteiligen ist, wenn er selbst mit der Mehrheit seiner Mitglieder an den Gesprächen und Verhandlungen teilnimmt.
3. Ein Facharbeitskreis befasst sich mit der Pflege und Fortentwicklung der Schnittstellen sowie weiterer Softwareentwicklungen, die für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder geeignet sind oder sein könnten, den wirtschaftlichen Nutzen und die Systemführerschaft zu fördern. In diesen Facharbeitskreis werden Fachleute aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entsandt.
4. Für den Ersatz der Aufwendungen der Teilnehmer der Arbeitskreise gilt § 10 entsprechend.

§ 14

Neutralität und Geheimhaltung

1. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und eigene wirtschaftliche Interessen hinter denen des Verbandes zurückzustellen; die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse anderer Mitglieder des Verbandes sind zu wahren.
2. Für den Geschäftsführer gilt Abs. 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass er in Gespräche und Verhandlungen mit den Körperschaften, Behörden, sonstigen Gruppen und Verbänden gemäß § 2 der Satzung einzuschalten ist, wenn diese primär wirtschaftliche Belange der Mitglieder berühren.

§ 15

Dauer und Auflösung

1. Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 75 % der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
3. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig die Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens zu beschließen.

Sofern das Vermögen nicht gemeinnützigen oder sonstigen Zwecken zugeführt wird, beschließt die Mitgliederversammlung den Modus, wie das Vermögen auf die Mitglieder verteilt werden soll.

§ 16

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.